



Satzung

zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a.d. Donau folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-------------------|
| 1) Die Grabgebühr beträgt für | |
| a) einen Einzel- / Reihengrabplatz | 27,00 € pro Jahr |
| b) einen Urnenerdgrabplatz | 27,00 € pro Jahr |
| c) einen Familiengrabplatz | 60,00 € pro Jahr |
| d) einen Nischengrabplatz | 57,00 € pro Jahr |
| e) eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage | 87,00 € pro Jahr |
| f) ein Dreifachgrabplatz | 86,00 € pro Jahr |
| g) ein Vierfachgrabplatz | 105,00 € pro Jahr |

§ 2

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100 € je angefangenen Benutzungstag.

§ 3

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Würth a.d. Donau, den 20. Dez. 2023

Josef Schütz
1. Bürgermeister

